



Stellungnahme der Gemeinde zu den Empfehlungen des Preisüberwachers betreffend das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement)

In seinem Bericht hat der Preisüberwacher dem Gemeinderat Empfehlungen zu den Reglementen abgegeben (Schreiben vom 24. November 2023). Diese Empfehlung sind für die Gemeinde unverbindlich, jedoch muss die Gemeinde eine Begründung abgeben, wenn er der Empfehlung nicht folgt (Art. 14, Abs. 2 PÜG).

Die nachfolgenden Empfehlungen des Preisüberwachers können nicht umgesetzt werden:

Eines der Grundgebührenmodelle gemäss Beilage 1 einzuführen.

Das Gebührenmodell, welches die Gemeinde Brünisried zur Berechnung der Gebühren vorschlägt, ist im Kanton Freiburg nicht nur üblich, sondern wird vom Kanton gestützt auf das GewG in einem Musterreglement für die Gemeinden so festgehalten und in diesem Sinne verordnet.

Die Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebauten auf Basis von Belastungswerten kombiniert mit einer Gebühr für das eingeleitete Regenwasser festzulegen.

Die Gemeinde Brünisried hat kaum Industrie- und Gewerbebauten und sieht davon ab, eine andere Grundgebühr für Industrie- und Gewerbebauten festzulegen.

Auf die Grundgebühr für überbaubare, aber nicht überbaute Grundstücke in der Bauzone zu verzichten.

Die Infrastruktur ist gebaut und hat auf den Finanzhaushalt der Gemeinde direkten Einfluss. Die Grundstücke können ohne weiteren Erschliessungsaufwand überbaut werden. Die Gemeinde hat somit die Erschliessungspflicht erfüllt und die Infrastruktur so bereitgestellt, dass sie der heutigen und zukünftigen Bewältigung der Abwasserentsorgung dient. Die Grundgebühr dient gerade der Deckung der Fixkosten (Schuldentilgung und Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Abwasseranlagen. Im Kanton Freiburg wird das Prinzip, so wie es im Reglement der Gemeinde Brünisried steht, angewendet. Es gibt hierfür auch eine gesetzliche Grundlage (gemäss Art. 42 GewG), die sich im Musterreglement des Kantons wiederfindet.

Bei der nachfolgenden Empfehlung setzt der Gemeinderat die Empfehlung um:

Darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20% verändern.

Dies ist der Fall. Dies zeigen Berechnungen des beratenden Ingenieurbüros.



Silvia Good

Finanzverwalterin





Walter Marti

Gemeindeammann